

**Vereinbarte
Verwaltungs-
Gemeinschaft Rottweil**



Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012
17. Änderung "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld
- Historische Innenstadt"
17.1 Ausweisung eines örtlichen Hauptfußweges
Stadt Rottweil, Gemarkung Rottweil



Begründung

Inhalt

A.	Rechtsgrundlagen	3
B.	Verfahren	3
C.	Begründung	4
C.1	Anlass Ziel und Zweck der 17. Flächennutzungsplanänderung	4
C.2	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	4
C.3	Bedarfsnachweis Alternativenprüfung.....	5
C.4	Übergeordnete Planungen.....	6
C.5	Parallelverfahren.....	8
C.6	Flächenbilanz.....	9
C.7	Bestandssituation im Geltungsbereich.....	10
C.8	Erschließung	10
C.9	Altlasten	10
C.10	Schutzausweisungen	11
D.	Umweltbericht.....	13

A. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Hochwasserschutzgesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung BW vom 21.05.2019 (GBl. S. 161).
6. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
7. Naturschutzgesetz (NatSchG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643 und 2018 S. 4).

B. Verfahren

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil hat am 14.07.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 gefasst.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil hat zudem in seiner Sitzung am 06.12.2018 der 17. Flächennutzungsplanänderung "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt" in Rottweil in der Fassung vom 16.10.2018 zugestimmt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB hat daraufhin vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 stattgefunden.

C. Begründung

C.1 Anlass Ziel und Zweck der 17. Flächennutzungsplanänderung

Anlass der 17. Flächennutzungsplanänderung ist die Absicht der Stadt Rottweil, mittels der Aufstellung des Bebauungsplans Rw323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein privater Investor eine Hängebrücke zwischen dem Berner Feld und der historischen Kernstadt errichten kann.

Die Hängebrücke birgt für die Stadt Rottweil ein großes touristisches Potenzial, da sie die historische Rottweiler Innenstadt mit dem im Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ gelegenen neu errichteten Aufzugstestturm der ThyssenKrupp Elevator AG verbindet und darüber hinaus das naturnahe Neckartal auf eine besondere Art erlebbar macht. Die Planung sieht somit die Verbindung zweier Sehenswürdigkeiten durch die Schaffung einer weiteren Attraktion vor. Durch die Umsetzung des Vorhabens erhofft sich die Stadt Rottweil wertbringende Impulse, insbesondere für Gastronomie, Einzelhandel und Hotellerie setzen zu können.

Die Stadt Rottweil wird darüber hinaus die Landesgartenschau 2028 ausrichten. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stellt die Fußgänger-Hängebrücke zwischen dem „Berner Feld“ und der historischen Innenstadt eine wichtige fußläufige Verkehrsverbindung dar.

Im Bebauungsplan RW323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ sowie eine Fläche mit besonderer Zweckbestimmung „Brückenbetriebsgebäude“ festgesetzt. Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung werden Festsetzungen zur Höhenlage getroffen, sodass ein Höhenkorridor entsteht, indem die Errichtung einer Fußgänger-Hängebrücke zulässig wird. Daneben wird im Bereich der „Steigkapelle“ südlich des Schafwasen eine Fläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, welche der Unterbringung der für den Betrieb der Hängebrücke notwendigen Nebenanlagen dient.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans RW323/16 sind im wirkamen Flächennutzungsplan im Wesentlichen Grünflächen, Flächen für Wald und Landwirtschaft sowie Verkehrsflächen dargestellt. Daher lässt sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

Zukünftig soll daher im Flächennutzungsplan, abweichend zum wirksamen FNP, ein örtlicher Hauptfußweg (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) dargestellt werden.

C.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung befindet sich auf der Gemarkung Rottweil im gleichnamigen Landkreis und liegt im nördlichen Teil des Stadtgebiets, zwischen dem „Berner Feld“ im Norden und dem „Bockshof“ als Teil der historischen Innenstadt im Süden.

Der Geltungsbereich überspannt dabei das im Vergleich zur Umgebung ca. 40 Meter tief eingeschnittene Neckartal auf einer Länge von etwas mehr als 600 Metern. Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs befindet sich ca. 500 m südlich der Anschlussstelle L 423 an die Bundesstraße 27.

Ca. 450 Meter nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich der thyssenkrupp Testturm.

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung umfasst den als Fußgänger-Hängebrücke geplanten örtlichen Hauptfußweg mit einer Länge von insgesamt ca. 815 m.

C.3 Bedarfsnachweis | Alternativenprüfung

Seit der Eröffnung des Thyssen-Krupp-Testturms Ende 2017 für den öffentlichen Besucherverkehr ist deutlich geworden, wie stark der Tagestourismus auf derartige Anreize reagiert. Die Stadt geht deshalb in Übereinstimmung mit ihren Gutachtern davon aus, dass die Hängebrücke über das Neckartal diese positive touristische und wirtschaftliche Entwicklung noch weiter verstärken wird.

Mittlerweile liegen Informationen darüber vor, dass viele Besucher des Testturms die Stadt ohne Besuch der historischen Innenstadt auf direktem Wege über die Bundesstraße oder die Autobahn wieder verlassen. Sie parken am Turm, besuchen diesen und reisen wieder ab. Angesichts einer Besucherzahl von 250.000 Besuchern im Testturm im Jahr 2018 muss die Stadt Rottweil auf diese Situation aktiv eingehen. Die Hängebrücke wird viele Turmbesucher in die historische Innenstadt führen.

Die Hängebrücke stellt in erster Linie eine nachhaltige und attraktive Verbindung zwischen der Innenstadt und dem Testturm dar. Damit wird sie zu einer Verkehrsentslastung der Innenstadt beitragen, entzerrt die Parksituation in Rottweil und ist Grundlage für eine vermehrte Fußwegenutzung. Insbesondere die Ein- bzw. Durchfahrt von Reisebussen in die historische Innenstadt kann durch die Nutzung der Hängebrücke reduziert werden und damit Immissionen mindern.

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Fachgutachten verdeutlichen außerdem, dass sich der Tourismus für Rottweil zu einem starken Wirtschaftsfaktor entwickelt hat. Bereits im Jahr 2015, also vor Eröffnung des Thyssen-Krupp Testturms, betrug der touristische Bruttoumsatz 38,3 Mio. €, wovon 29,4 Mio. € den Tagesbesuchern anzurechnen sind. (Quelle: dwif 2016, Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Stadt Rottweil). Kohl&Partner verweisen in ihrer Studie darauf, dass durch das Ensemble von Testturm und Hängebrücke ein zusätzlicher Bruttoumsatz von rund 5 Mio.€/a zu erwarten ist. Diese Zahlen vermitteln einen zusätzlichen Einkommenseffekt von rund 2,1 Mio. € und die Schaffung von 77 Arbeitsplätzen in Rottweil. Vor dem Hintergrund der Besucherzahlen des Testturms im Jahr 2018 und mit Blick auf die Effekte für die lokale Wirtschaft, hat die Stadt Rottweil beim Land einen Antrag auf Anerkennung als Ausflugsort nach § 7 Absatz 2 LadÖG gestellt, der aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird.

Eine Steigerung der Besucherzahlen mit attraktiver und abgestimmter Wegeführung führen zu einer nachhaltig positiven Entwicklung der Innenstadt (weniger Leerstände/neue Geschäfte, verbesserte Öffnungszeiten, größeres Sortiment, höhere Wertschöpfung für die Betriebe etc.) von welcher Bürger und Gäste gleichermaßen profitieren, sowie zu weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Folgeeffekten für die Stadt und die Region.

Abgesehen von den zuvor genannten Aspekten ist die Hängebrücke ein integrierter unverzichtbarer Bestandteil im Besucherlenkungskonzept für die Landesgartenschau 2028! Nicht zuletzt drückt sich der Bedarf an dieser Wegeverbindung im Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids¹ von 71,6 % Ja-Stimmen aus.

¹ Am 19.03.2017 zur Fragestellung: „Soll die Stadt Rottweil die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein privater Investor eine Hängebrücke zwischen dem Berner Feld und der historischen Kernstadt errichten kann?“

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs für den Bebauungsplan fand eine ausführliche Alternativenprüfung hinsichtlich verschiedener Trassenvarianten statt. Prüfparameter waren u. a. die Verfügbarkeit von Flächen, der Immissionschutz (Lärm), der Denkmalschutz sowie bauliche Zwangspunkte hinsichtlich der Brückenkonstruktion.

C.4 Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)

Die Ziele der Landesplanung gehen aus dem Landesentwicklungsplan von 2002 hervor. Gemäß der Landesentwicklungsplanung befindet sich die Stadt Rottweil im Verdichtungsraum „Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/Rottweil“ in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und weist die Funktion eines Mittelzentrums auf. Daneben ist Rottweil Teil mehrerer Entwicklungsachsen mit Horb am Neckar, Villingen-Schwenningen, Balingen und Tuttlingen.

Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (RP)

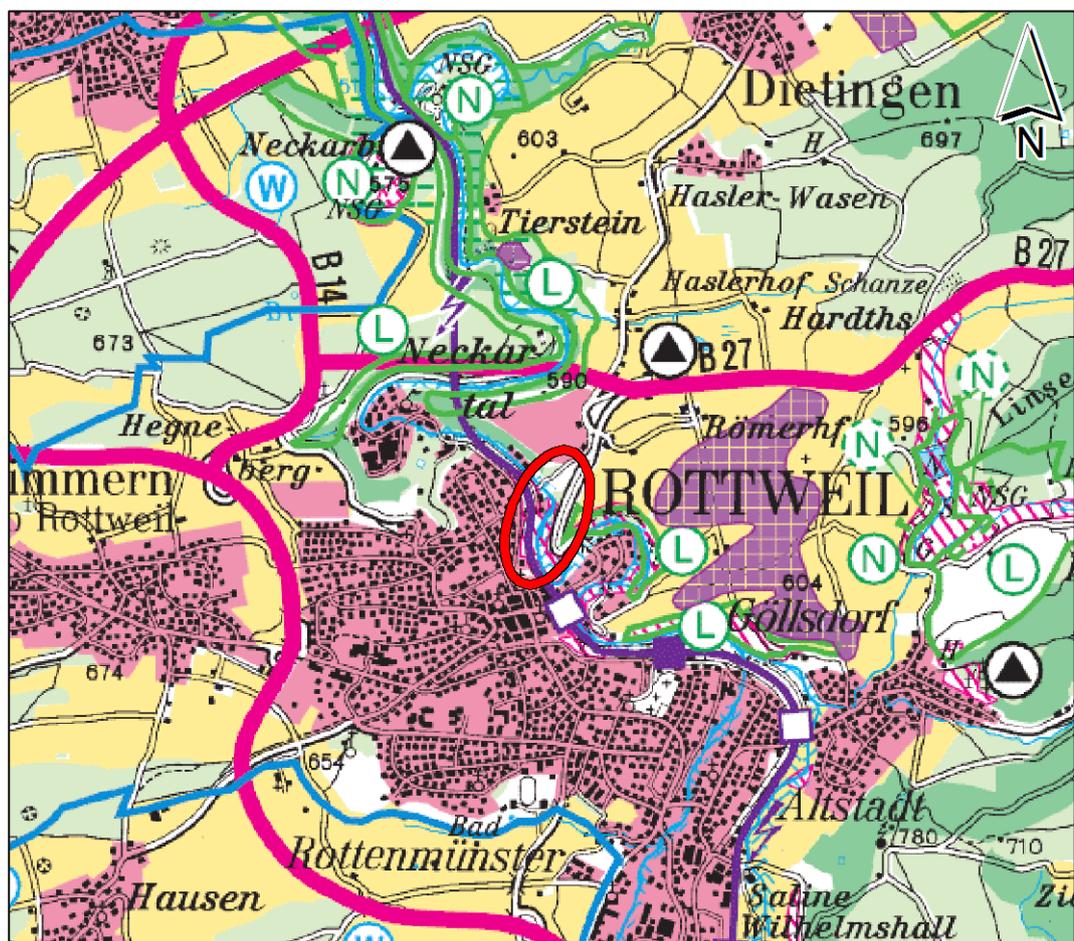


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

- Der südliche Teil des Geltungsbereichs (Bockshof) ist als Siedlungsfläche ausgewiesen.
- Im Süden des Geltungsbereichs, im Nahbereich des Neckars erstreckt sich ein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege sowie ein Überschwemmungsgebiet.
- Im Süden quert der Geltungsbereich eine eingleisige Bahnstrecke.
- Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs (unmittelbar nördlich der Straße „Neckartal“ und südlich der „Steigkapelle“) liegen zwei kleinere Flächen, die als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft: Sonstige Waldfläche ausgewiesen sind.
- Etwa 180 m östlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Felsen-Höllenstein (2 Teilgebiete)“. Das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002) im Bereich des Geltungsbereichs ist im Regionalplan nicht erfasst.

Natur- und Landschaftspflege

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan berührt der Geltungsbereich „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ gem. Plansatz 3.2.1. Als Ziel ist hierfür u. a. formuliert:

„Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotop, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotop negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen.“

Die hier genannten schutzbedürftigen Bereiche beziehen sich im vorliegenden Fall auf die ökologisch wertgebenden Bereiche im Neckartal (hier Hangwälder zwischen Ependorf und Rottweil). Es kann davon ausgegangen werden, dass kein Zielkonflikt entsteht, wenn Eingriffe für die erforderlichen Verankerungen an den Brückenwiderlagern punktueller Art sind, nur die unbedingt erforderlichen Flächen hierfür in Anspruch genommen werden sowie bau- und betriebsbedingte Anlagen bzw. deren Auswirkungen die ökologisch wertgebenden Bereiche nicht tangieren bzw. nicht nachhaltig beeinträchtigen. Sonstige zu prüfende naturschutzfachliche Belange bleiben durch diese Einschätzung unberührt und sind mit den Naturschutzfachbehörden zu klären.

Wasserwirtschaft

Des Weiteren überschneiden sich Teile des Geltungsbereichs im Neckartal mit Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft gem. Plansatz 3.2.5. Darüber hinaus überlagern sich Teile des Geltungsbereichs mit der Grenze der Überschwemmungsgebiete bzw. der HQ₁₀₀-Linie. Hierzu ist folgendes Ziel formuliert:

„Die natürlichen Überschwemmungsgebiete in den Einzugsgebieten von Donau, Neckar und Rhein sind in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen - insbesondere Überbauung - zu schützen, die ihre Retentionsfähigkeit vermindern können.“

Aufgrund der prognostizierten Vorhabenswirkungen kann eine nachteilige Beeinflussung des Hochwasserabflusses, der Höhe des Wasserstandes, der Hochwasserrückhaltung sowie eine Gefährdung von Leben oder Gesundheits- oder Sachschäden infolge der Vorhabensrealisierung sicher ausgeschlossen werden. Der örtliche

Hauptfußweg wird in einer Höhenlage über das Gewässer geführt. Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers können daher ausgeschlossen werden.

Landschaftsplan

Die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil schreibt parallel den Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 fort. Die Fortschreibung 2030 ist mit Stand zum 05.04.2018 in der Phase der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Im dazugehörigen Zielkonzept III-1 sind im Geltungsbereich unter anderem Flächen für den Erhalt und die Sicherung bzw. Entwicklung von i) grundwasserbeeinflussenden Böden, ii) Retentionsräumen (HQ₁₀₀-Bereiche) und iii) von Auenwäldern vorgesehen. Das Zielkonzept III-2 sieht zudem die Erhaltung bzw. Schaffung einer zusammenhängenden Struktur innerörtlicher Grünflächen bzw. Grünzüge vor.

Die vorliegende 17. Flächennutzungsplanänderung widerspricht dem Zielkonzept des Landschaftsplans damit nicht.

C.5 Parallelverfahren

Mit Aufstellungsbeschluss vom 28.06.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Rw 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ gem. § 8 BauGB eingeleitet. Am 02.10.2018 erfolgte der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.

Der Bebauungsplanentwurf wird am 02.10.2019 dem Gemeinderat der Stadt Rottweil zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach folgt voraussichtlich die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Änderung der Darstellung im FNP 2012

Haupt-Fußgängerweg (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Das Neckartal wird künftig von einem Haupt-Fußgängerweg gekreuzt. Dieser befindet sich durchgehend auf einer Höhe zwischen 585 m ü NN und 610 m ü NN. Dieser Höhenkorridor stellt sicher, dass in dem Bereich zwischen „Bockshof“ und „Steigkapelle“ ein Brückenbauwerk zur Unterbringung des genannten Haupt-Fußgängerwegs errichtet werden kann.

Die vom geplanten Haupt-Fußgängerweg überlagerten dargestellten Nutzungen werden von der Planung entsprechend nicht berührt.

Erforderlichkeit der 17. Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet zwischen dem „Bockshof“ auf Seite der Historischen Innenstadt und der „Steigkapelle“ südlich des benachbart zum „Berner Feld“ liegenden „Schafwasen“ überspannt das Neckartal.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2012, rechtswirksam seit 27.12.2001 mit ...

- 1. Änderung wirksam seit 16.12.2004,
- 2. Änderung wirksam seit 10.01.2006,
- 4. Änderung wirksam seit 25.07.2017,
- 5. Änderung „Am Kanal“ wirksam seit 23.02.2019,
- 9. Änderung „Engelshalde“ wirksam seit 23.02.2019,
- 10. Änderung „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“ wirksam seit 30.02.2019
- 11. Änderung „INKOM“ wirksam seit 23.02.2019
- 15. Änderung „SO Verkehrsübungsplatz“ wirksam seit 30.02.2019
- 16. Änderung „SO Verkehrsübungsplatz“ wirksam seit 30.02.2019

... der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist der Geltungsbereich größtenteils als Flächen der Landwirtschaft und des Waldes dargestellt. Des Weiteren befinden sich Wasserflächen, Straßenverkehrsflächen und eine Fläche für Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereichs.

Der Bebauungsplan kann damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren als punktuelle 17. Änderung geändert.

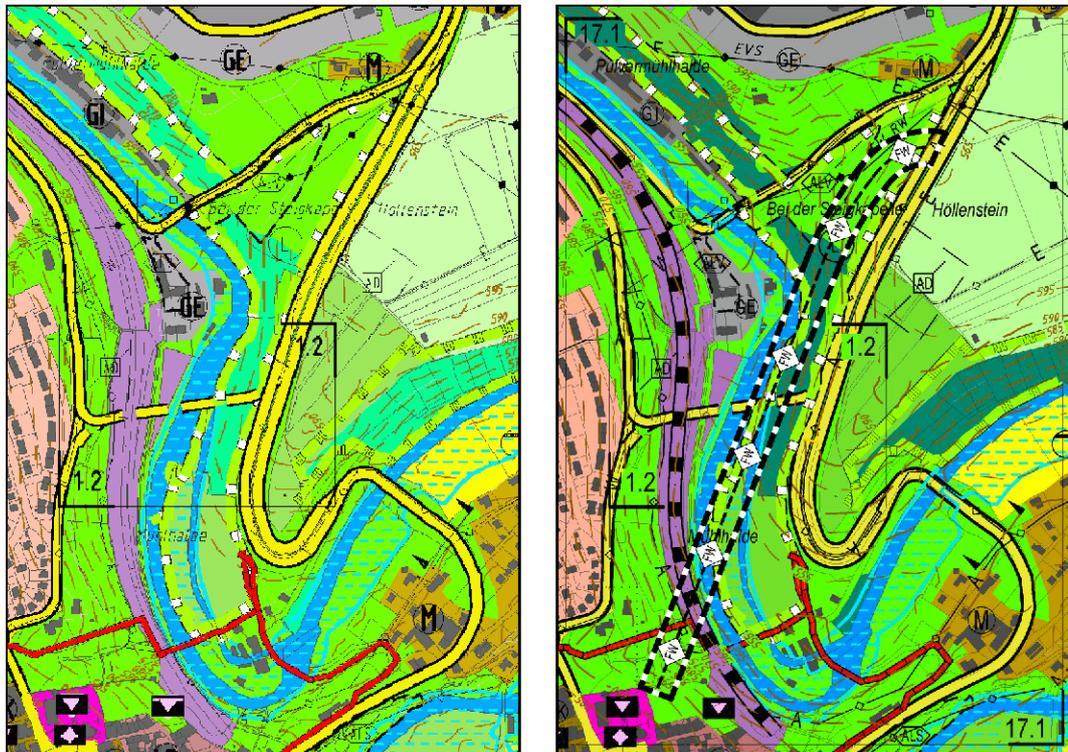


Abbildung 1: Unmaßstäbliche Gegenüberstellung des wirksamen FNP 2012 (links) und der 17. Änderung „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ (rechts)

C.6 Flächenbilanz

Da im Zuge der 17. Flächennutzungsplanänderung keine flächigen Darstellungen geändert werden, sondern lediglich ein linearer Hauptfußweg hinzugefügt wird, wird auf eine Flächenbilanz verzichtet.

Die Länge des örtlichen Hauptfußwegs beträgt ca. 815 Meter.

C.7 Bestandssituation im Geltungsbereich

Das bislang unbeplante Plangebiet besteht überwiegend aus Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, die baulich nicht und land- bzw. forstwirtschaftlich nur teilweise bzw. eingeschränkt genutzt werden. Die steil abfallenden, nördlich gelegenen Talhänge des Neckartals sind hierbei meist bewaldet. In der Aue des Neckartals befinden sich neben gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen, Straßen, Wegen und der Bahnstrecke im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der südliche Teil des Geltungsbereichs mit Anschlusspunkt an den „Bockshof“ führt wiederum über einen steilen, unbewaldeten Hang – die „Nägelesgrabenhalde“ – hinweg.

Die Talsohle des Neckartals liegt auf ca. 550 m üNN während die Einstiegspunkte des geplanten Haupt-Fußgängerweges auf einer Höhe von ca. 595 m üNN liegen.

C.8 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Fläche besonderer Zweckbestimmung wird über die geplante Wegführung zur Balingener Straße erschlossen. Der bestehende Feldweg vom nördlich gelegenen Schafwasen soll zurückgebaut werden.

Im Bereich der historischen Innenstadt (Bockshof) erfolgt die verkehrliche Zuwegung über die Lorenzgasse.

Fußläufige Erschließung

Der Bereich „Bockshof“ ist über vorhandene Wege fußläufig zu erreichen. Im Norden des Plangebiets werden die Wegeverbindungen in Richtung Schafwasen über den parallel zur Balingener Straße verlaufenden Fuß- und Radweg durch die Planung geschaffen.

Auf Seite der historischen Innenstadt ist der Bockshof von Norden, Westen und Südwesten über bestehende Wege fußläufig erreichbar. Das Flurstück 157, auf dem sich das Dominikanermuseum befindet, ist zwar im Besitz des Landes Baden-Württemberg, die Stadt Rottweil verfügt jedoch über ein Wegerecht auf diesem Grundstück.

Versorgung und technische Erschließung

Die Fläche besonderer Zweckbestimmung im Bereich der Steigkapelle hat Anschluss an die alte „Balingener Straße“. Hier sind Anschlussmöglichkeiten für das geplante Brückenbetriebsgebäude vorhanden, die für die erforderliche technische Infrastruktur genutzt werden können.

Auch Im Bereich „Bockshof“ sind sowohl über die Lorenzgasse als auch auf Seiten des Dominikanermuseums Anschlussmöglichkeiten für die technische Erschließung vorhanden.

C.9 Altlasten

Im Bereich der geplanten Änderung sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

C.10 Schutzausweisungen

Landschafts- und Naturschutz

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich überlagert sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (3.25.002). Für das Vorhaben besteht eine materielle Befreiungslage, insbesondere ist das erforderliche öffentliche Interesse gegeben, welches eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften ermöglicht. Hinsichtlich der detaillierten Begründung der materiellen Befreiungslage wird auf das Bebauungsplanverfahren (Kapitel XII. der Begründung) verwiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Dicht an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich das nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschützte Biotop „Neckar bei Rottweil“ (178173250310). Eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotops kann aufgrund der Höhenlage des örtlichen Hauptfußwegs ausgeschlossen werden.

Wasserrecht

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich zudem das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Neckar / Aistaig-Lauffen“ (520.325.000.070).

Sofern Teilflächen des ÜSG innerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden, sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

Denkmalschutz

Die Stadt Rottweil verfügt über eine als Gesamtanlage im Sinne des § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) geschützte historische Innenstadt. Insgesamt sind ca. 570 Bau- und Kunstdenkmale erfasst, wovon ca. 107 als Denkmale besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG BW im Denkmalsbuch eingetragen sind.

Der Haupt-Fußgängerweg endet im Süden innerhalb der nach § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) geschützten Gesamtanlage im Bereich des sogenannten „Bockshofes“. In diesem Bereich sind zudem in Form der Stadtbefestigung (Sachgesamtheit) und der Grünanlage des Bockshofs zwei weitere nach § 2 DSchG geschützte Denkmale und Sachgesamtheiten vorhanden. In der nahen Umgebung des Vorhabengebiets, im direkten Blickfeld der geplanten Fußgänger-Hängebrücke befinden sich des Weiteren folgende gem. § 12 DSchG geschützte, eingetragene Denkmale (Denkmale besonderer Bedeutung):

- Lorenzgasse 3, 7, 9, 15
- Lorenzgasse 8 (Jugendherberge)
- Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle)
- Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm)
- Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche)
- In der Au 128 (Drehermühle)

Es sind zudem Belange der archäologischen Denkmalpflege vom Vorhaben betroffen. Von Seiten des Landesamts für Denkmalschutz wurden in diesem Zusammenhang folgende Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG bzw. Prüffälle mitgeteilt:

- Das Vorhaben tangiert die historische Wehranlage
- Das Vorhaben liegt innerhalb der nach § 2 DSchG geschützten Fläche „mittelalterliche Stadt Rottweil“.
- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Archäologischen Stadtkataster ausgewiesenen Fläche B (Karte 1), diese weist in dem Areal archäologisch herausragende Objekte und Flächen aus, deren Erhalt anzustreben ist.
- Im Archäologischen Stadtkataster wird auf dem überplanten Areal der abgegangene Schappels Hof lokalisiert (Archäologischen Stadtkataster Nr. 185, S. 250, Karte 3a), dieser nach einer Rottweiler Familie benannte Hof wird 1384 erwähnt und lag in der Juden Ort unter dem Predigerkloster. Im Bereich des historisch nachgewiesenen Anwesens sind umfangreiche archäologische Reste zu erwarten.
- In der in diesem Jahr durchgeführten Rettungsgrabung im Anwesen Friedrichsplatz 12, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben, wurden in diesem Jahr erstmals Mittelalterliche Bebauungsstrukturen aus der Zeit vor der Stadtgründung im 13. Jahrhundert erkannt. Die Brunnen, Baustrukturen und Keramikfragmente reichen in das frühe 12. Jahrhundert zurück.

Dabei handelt es sich insbesondere bei den Archäologischen Kulturdenkmälern gemäß § 2 DSchG, um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist. Baumaßnahmen in bislang ungestörten Arealen bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Kann der Erhalt von Kulturdenkmälern im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen (zu Lasten und auf Kosten von Investoren) notwendig werden.

Für die Belange des Denkmalschutzes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die URBA-Architektenpartnerschaft ein Fachgutachten erstellt. Darin werden die von der Planung betroffenen Denkmäler ausführlich beschrieben, sowohl in Bezug auf ihr äußeres Erscheinungsbild als auch in Bezug auf ihren Denkmalwert. Das Gutachten beschreibt des Weiteren etwaige Beeinträchtigung, um die Frage zu klären, ob jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Da sich das Gutachten noch auf die vorherige Planfassung (Brückeneinstieg weiter im Bockshof, zwei Brückenpfeiler im Tal statt Pylon im nördlichen Brückeneinstieg) bezieht, ist ein Ergänzungsgutachten der URBA-Architektenpartnerschaft in Auftrag gegeben worden, um die Auswirkungen der veränderten Planung auf die Aussagen des Gutachtens zu bewerten. Das Ergänzungsgutachten kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der Ausführungen weiterhin seine Gültigkeit behält, da sich etwaige Beeinträchtigungen durch die neue Planung verringern.

Die Ausführungen des Gutachtens sind detailliert und in sich schlüssig. Daher macht sich die Stadt Rottweil, bzw. die VGRW dessen Aussagen – soweit gemäß Ergänzungsgutachten auf den aktuellen Planungsstand übertragbar – zu eigen und nimmt im Folgenden auf diese Bezug.

Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von den aufgeführten Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen werden grundsätzlich unterschieden:

- die substantielle Betroffenheit;
- die funktionale Betroffenheit;
- die sensorielle Betroffenheit.

Bei letzterem handelt es sich v. a. um Veränderungen der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit, von Blickachsen und Blickbeziehungen, um optische Beunruhigungen, Störung der assoziativen Wirkung, Beeinträchtigungen des Zeugniswertes etc.

Potentielle Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern besonderer Bedeutung, welche über den Schutz von Substanz und Erscheinungsbild hinaus auch Umgebungsschutz genießen, ergeben sich demnach möglicherweise insbesondere durch

- eine gemeinsame Sichtbarkeit von Projekt und Kulturdenkmal,
- eine sich aus Geschichte, Funktion oder/und architektonischem Konzept des Kulturdenkmals ergebende Raumwirksamkeit,
- eine Konkurrenzwirkung des Brückenbauwerks, welche das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, seine Wirkung, seinen Zeugnischarakter beeinträchtigt.

Bezüglich des Standorts für den Brückeneinstieg auf der Seite der Historischen Innenstadt wurden vier Varianten vertieft geprüft:

1. Standort für den Brückenkopf beim „Taubenturm“ nordöstlich des Dominikermuseums
2. Startpunkt am „Kriegsdamm“ mit Zuführung der Fußgänger über einen separaten Steg vor der Stadtmauer auf eine Plattform vor dem Bockshof
3. Startpunkt südöstlich des Bockshofs bei der „Liederhalle“
4. Startpunkt im Bockshof

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass soweit Denkmäler substantiell und / oder in ihrem Aussagewert beeinträchtigt werden, diese Beeinträchtigungen bei Betrachtung aller relevanten Umstände und Belange unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegen.

D. Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Wird eine Umweltprüfung z.B. in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten (Bauleitplan)-Verfahren (hier: Flächennutzungsplanänderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Mit dieser Abschichtungsregelung sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich dabei nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planhierarchie höherrangigen Planungsebene (Flächennutzungsplan) zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan) genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Somit kann im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung auf die Inhalte einer Umweltprüfung, die für den parallel aufgestellten Bebauungsplan durchgeführt wird, zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/ Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

Umweltbericht

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil 2012

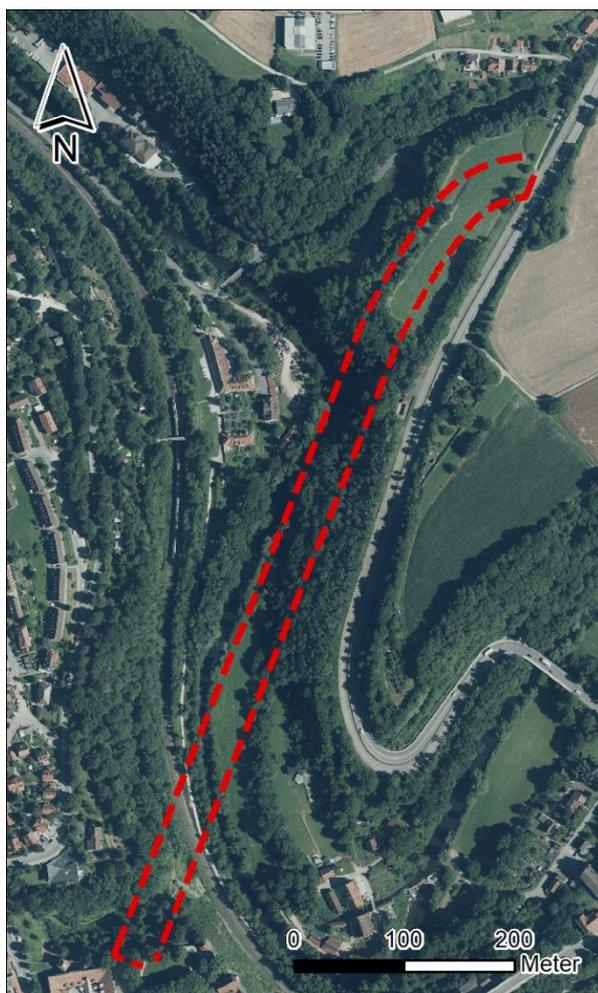
17. Änderung „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“

Einleitung:

Die vorliegende 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB skizzierten Abschichtungsmöglichkeiten werden für den Umweltbericht der 17. Flächennutzungsplan-Änderung der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil auf die Inhalte der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ zurückgegriffen.

Vorhabensbeschreibung:

Ausweisung eines örtlichen Hauptfußwegs für den Bau einer Fußgänger-Hängebrücke.



Standort:

Stadt: Rottweil

Gemarkung: Rottweil

Neckartal zwischen historischer Innenstadt
und Berner Feld

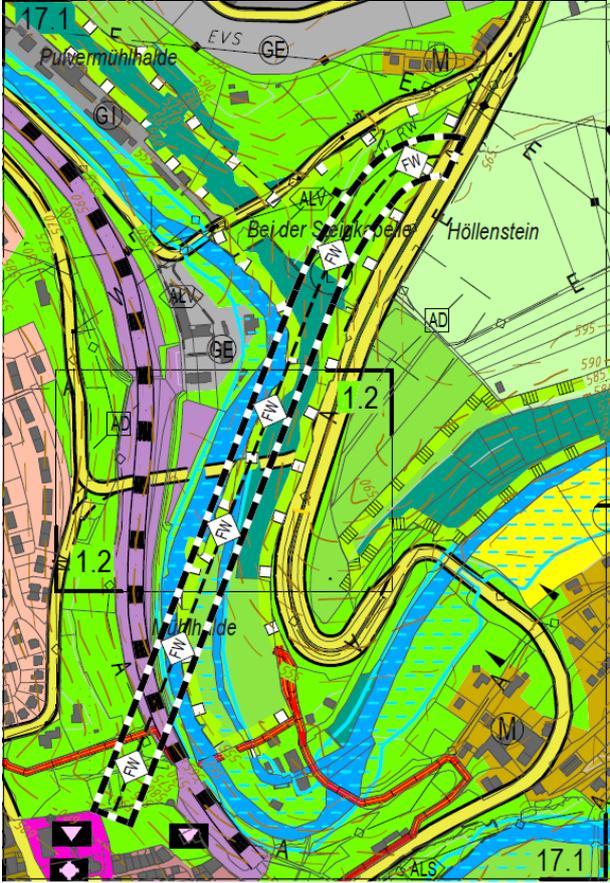
Vorhaben:

Gebietsgröße: ca. 0,8 ha (Länge des örtlichen
Hauptfußwegs x ca. 10m Korridor)

Nutzungszweck: örtlicher Hauptfußweg für Er-
richtung und Betrieb einer Fußgänger-Hänge-
brücke

Ausgangszustand:

Landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grün-
landflächen inkl. angrenzender Saumstruktu-
ren, Gebüsche und Feldgehölze, Hangwald-
bereiche, Gewässerabschnitt des Neckars
und des Triebwerkkanals einschließlich ge-
wässerbegleitendem Auwaldstreifen

	<p>Verfahrensstand:</p>
	<p>Offenlage (§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB)</p>
<p>Beurteilungsunterlagen</p>	<p>Bereitgestellt von:</p>
<p>Umweltbericht zum Bebauungsplan RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ vom 16.08.2019</p>	<p>Planungsbüro Dr. Grossmann – Umweltplanung, 72336 Balingen</p>
<p>Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003</p>	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</p>
<p>Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg</p>	<p>Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg</p>

Kurzdarstellung des Vorhabens

Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ geplante Bau der Fußgänger-Hängebrücke über das Neckartal im Norden der Stadt Rottweil. Hierzu wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich sowie eine Fläche mit besonderer Zweckbestimmung „Brückenbetriebsgebäude“ festgesetzt. Da dies nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann soll dieser zukünftig einen örtlichen Hauptfußweg darstellen. Hierzu wurde das Verfahren für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet.

Ergebnis der Bestandsaufnahme

Schutzgebiete

- Der Norden des Plangebiets überlagert sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002).
- Knapp außerhalb des Geltungsbereichs, in südöstlicher Richtung befindet sich das Biotop „Neckar bei Rottweil“ (Biotop-Nr. 178173250310). Weitere Biotope befinden sich im Umfeld des Plangebiets.
- Im Nahbereich des Neckars liegt das Überschwemmungsgebiet „ÜSG Neckar / Aistaig-Lauffen“ (ÜSG-Nr. 520.325.000. 070). Aufgrund der Höhenlage des örtlichen Hauptfußwegs wird diese nicht von der Planung berührt

Mensch

- Keine wohnbauliche Nutzung des Plangebiets
- Nächstgelegenes Wohngebiet liegt in ca. 115 m Entfernung, westlich des Plangebiets.
- Ca. 100 m nördlich befindet sich das wohnbaulich genutzte Mischgebiet des Schafswasens.
- Im Süden schließt sich das ebenfalls zu Wohnzwecken genutzte, innerstädtische Kerngebiet an das Plangebiet an.
- Weitere Wohngebäude befinden sich in den Misch- bzw. Dorfgebieten, Streusiedlungen sowie landwirtschaftlichen Hofstellen entlang der Balinger Straße.
- Gewerbe- und Industriegebiete liegen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet im Bereich des nördlichen Berner Felds und im Neckartal, westlich des Vorhabensgebiets.
- Erholungswirksame Infrastrukturelemente sind im Plangebiet bis auf die Parkanlage des Bockshofes, den entlang des Neckars verlaufenden Rad- und Wanderweg und den auf der Straße „Neckartal“ verlaufenden Radweg nicht vorhanden.
- Vorbelastungen bestehen durch die akustische und optische Beeinträchtigung des Straßen- und Bahnverkehrs, die angrenzende Industrie- und Gewerbenutzung und die hohe innerstädtische Betriebsamkeit.

Pflanzen/Tiere

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich zahlreiche Biotoptypen.
- Im Plangebiet vorkommende Biotoptypen mit einem hohen Flächenanteil sind die naturschutzfachlich sehr hochwertigen Schlucht- oder Blockwälder im Hangbereich und die geringwertige Ackerfläche im Norden des Plangebiets.
- Weitere Biotoptypen: Stark ausgebauter Flussabschnitt, Mühlkanal, Natürliche offene Felsbildung, Verfügte Mauer, Fettwiese mittlerer Standorte, Brennessel-Bestand, Ruderalvegetation, Feldgehölz, Gebüsch mittlerer Standorte, Einzelbaum auf mittelwertigem Biotoptyp, Gewässerbegleitender Auwaldstreifen, Völlig versiegelte Straße oder Platz, Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter, Gleisbereich, Parkanlage und Magerweide (Planexterne Maßnahme des Bebauungsplans „Industriegebiet Berner Feld – 2. Änderung - Testturm“).
- Im Wirkraum des Vorhabens konnten mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten.
- Die Spelz-Trespe und Haselmaus konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.
- Aufgrund der angrenzenden Waldflächen eignet sich die im Plangebiet vorhandene Ackerfläche für Bodenbrüter wie die Feldlerche nicht.

Boden

- Geologische Formationen: Innerhalb des Neckartals „Oberer Muschelkalk“, höher gelegene Bereiche „Unterkeuper“.
- Boden: Mittel- bis hochwertige Lehmböden mit einer mittleren Bodenfruchtbarkeit, einem hohen Schadstofffilter- und Puffervermögen sowie einer geringen bis hohen Wasserspeicher- und Sickerleistung.
- Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Wasser

- Die geologischen Formationen des „Oberen Muschelkalks“ und des „Unterkeupers“ weisen eine mittlere Wasserleitfähigkeit auf und besitzen eine mittlere Bedeutung für das Grundwasser.
- Der Flussabschnitt des Neckars weist innerhalb des Plangebiets einen stark bis sehr stark anthropogen veränderten Zustand auf und besitzt eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Boden. Aufgrund seines geringfügig naturnäheren Erscheinungsbilds wird dem Triebwerkskanal eine mittlere Wertigkeit für das Schutzgut zugeschrieben. Aufgrund der Höhenlage des örtlichen Hauptfußwegs sind Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer auszuschließen
- Der Neckar und dessen tiefliegende Uferbereiche sind als Überschwemmungsgebiet (Name: „ÜSG Neckar / Aistaig-Lauffen“, ÜSG-Nr. 520.325.000.070) erfasst.
- Kein Wasserschutzgebiet

Klima/Luft

- Die Waldbereiche, inkl. der angrenzenden Gewässer-, Gehölz-, Ruderal- und Grünlandstrukturen zeichnen sich durch ihre lufthygienische und bioklimatische Aktivität und ihre hohe Bedeutung für die Luftregenerationsfunktion aus.
- Die Ackerfläche im Norden des Plangebietes dient der Kaltluftentstehung. Aufgrund der geringen Neigung und untergeordneten Siedlungsrelevanz wird die Bedeutung der Kaltluftproduktionsfläche als mittel eingestuft.
- Als Bereich ohne nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung besitzt der Bockshof eine mittlere Bedeutung für das lokale Klima.

Landschaftsbild

- Das Plangebiet wird dem Naturraum der „Oberen Gäue“ zugeordnet und befindet sich im Norden der Stadt Rottweil zwischen der historischen Kernstadt und dem Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“.
- Die Einsehbarkeit des Gebietes ist aufgrund der Lage im Neckartal hoch.
- Das Gebiet lässt sich in zwei Landschaftsbildeinheiten gliedern - den im Norden gelegenen, der offenen Landschaft angehörende Neckartalabschnitt und das im Süden bestehende Parkgelände des Bockshofs. Beide Landschaftsbildeinheiten besitzen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.
- Der Norden des Plangebiets wird großflächig durch das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002) eingenommen.

Kulturgüter

- Die Rottweiler Innenstadt ist als Gesamtanlage im Sinne des § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) geschützt. Der Vorhabensbereich ragt im Süden in die geschützte Gesamtanlage hinein.
- Im Süden des Plangebiets und dessen unmittelbarer Umgebung sind zudem in Form der Stadtbefestigung (Sachgesamtheit) und der Grünanlage des Bockshofs zwei weitere nach § 2 DSchG geschützte Denkmale und Sachgesamtheiten vorhanden. Zudem bestehen hier einige gem. § 12 DSchG geschützte, eingetragene Denkmale.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mensch

- Der Bau der Fußgänger-Hängebrücke führt zu visuellen Beeinträchtigungen für das nahe Wohnumfeld.
- Durch den Betrieb der Fußgänger-Hängebrücke ist mit deutlich wahrnehmbaren Lärmbelastungen zu rechnen. Gemäß der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten schalltechnischen Untersuchung vom Ingenieurbüro „SoundPLAN GmbH“ (Schlich 2019) werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind für die Wohnfunktion nicht zu erwarten.
- Überformung eines siedlungsnahen, gut einsehbaren, landschaftlich hochwertigen Bereichs durch den Bau des Brückenbauwerks, die bauliche Erschließung sowie die Zunahme der Betriebsamkeit durch den Besucherverkehr an der Hängebrücke.
- Die landschaftlich prägenden Elemente des Gebiets (z. B. Hangwald, Neckar) bleiben erhalten.
- Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Gebiets für die Naherholung (mäßiger Erschließungsgrads und starke Vorbelastungen) sind keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion zu erwarten.

Pflanzen/Tiere

- Durch das Vorhaben ergeben sich infolge von Versiegelung und Überbauung sowie die Entfernung der Vegetationsbeständen im Bereich der Eingangs-, Aufenthalts- und Wartebereiche sowie der Widerlager Auswirkungen mit einem hohen Beeinträchtigungsmaß.
- Der Verlust an natürlichen Vegetationsbeständen führt zudem zu geringfügigen Beeinträchtigungen von Vernetzungsstrukturen.
- Das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird an der Fußgänger-Hängebrücke als insgesamt gering eingestuft (Fiedler 2017).
- Durch den Bau und den anschließenden Betrieb der Fußgänger-Hängebrücke ergeben sich akustische und visuelle Störwirkungen, die benachbarte Lebensräume beeinträchtigen können.

Boden

- Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen.
- Unversiegelte Bereiche können durch Bodenverdichtungen und Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden.

Wasser

- Beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung in Bereichen, die im Zuge der Planung überbaut werden sollen.
- Aufgrund der weiterhin möglichen breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers im Gebiet sind für das Grundwasser keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima/Luft

- Durch die Überplanung des Vorhabensgebiets ergeben sich allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen für das lokale Kleinklima. Ein Konflikt ist nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

- Überprägung eines Landschaftsbildausschnittes durch die Errichtung der Fußgänger-Hängebrücke, inklusive des Brückenbetriebsgebäudes. Die vom Brückenbauwerk ausgehenden landschaftliche Überformung wird in ihrer Wirkung als mittel eingestuft.
- Beeinträchtigung von Blickbezügen.
- Infolge des Brückenbetriebs ergeben sich vor allem Lichtemissionen durch die Beleuchtung der Brücke sowie Lärmimmissionen und optische Störreize durch die Besucher.

Kulturgüter

- Bei Realisierung des geplanten Projektes ergeben sich voraussichtlich Beeinträchtigungen sowohl für Denkmale nach § 2 DSchG, eingetragene Denkmale nach § 12 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung) sowie die Gesamtanlage gem. § 19 DSchG. Die Beeinträchtigungen bleiben dabei unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen und die vorangegangenen ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter würden unterbleiben.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen

Schutzgut Mensch

- Planung beschränkt sich auf die für das Vorhaben unbedingt erforderlichen Planungselemente.
- Verminderung der Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion durch Dachbegrünung.

Schutzgut Pflanzen/Tiere

- Reduzierung der Beleuchtungsintensität und –dauer auf das notwendige Maß.
- Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung wird die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen.
- Ökologische Aufwertung im Bereich des Brückenbetriebsgebäudes durch Dachbegrünung..

Schutzgut Boden

- Verminderung der Versiegelung durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich des Zugangswegs.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial und Wiederverwendung des unbelasteten Bodenmaterials auf den Grundstücksflächen.
- Reduzierung des Versiegelungsgrads im Bereich des Brückenbetriebsgebäudes durch Dachbegrünung

Schutzgut Wasser

- Verminderung der Versiegelung durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich des Zugangswegs und dementsprechend kein vollständiger Verlust des Versickerungsvermögens.
- Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem.
- Verzögerter Abfluss des Niederschlagswassers im Bereich des Brückenbetriebsgebäudes durch Dachbegrünung.

Schutzgut Klima/Luft

- Verminderung der lokalklimatischen Beeinträchtigungen durch Dachbegrünung

Schutzgut Landschaftsbild

- Planung beschränkt sich auf die für das Vorhaben unbedingt erforderlichen Planungselemente.
- Verminderung der landschaftsbezogenen Beeinträchtigungen durch Dachbegrünung.
Reduzierung der Beleuchtungsintensität und –dauer auf das notwendige Maß.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternative/Konzeptvariante)
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ wurden vom Vorhabensträger verschiedene Planungsvarianten geprüft. Entsprechend der Prüfungsergebnisse muss die aktuell verfolgte Variante als die einzige sinnvolle und realisierbare Planungsalternative betrachtet werden.
Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse
Verfahren: Die Darstellung und Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.
Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)
Grundlage sind die bestehenden Überwachungsinstrumente und die Informationsverpflichtung der Fachbehörden nach § 4 (3) BauGB. Aus Sicht der Gemeinde sind Maßnahmen zur Umweltüberwachung notwendig <input checked="" type="checkbox"/> Die angebrachten Fledermauskästen (CEF 1) sind einmal jährlich im Spätherbst zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen.
Allgemein verständliche Zusammenfassung
Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die Realisierung der Planung einen nicht unerheblichen Eingriff in die Schutzgüter Natur und Landschaft darstellt. Eine konsequente Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist auf Bebauungsplanebene notwendig.